



Es ist die Barmherzigkeit, die am ersten Kops des Generalfeldmarschalls die Brotlieferung einleiten sollte. Dieser selbst hat die Waffe der Barmherzigkeit, und die Barmherzigkeit ist der Schlüsselstein für alle Schritte der Ordnung.

## Die deutsche Antwort an Wilson.

Endlich liegt der Text der deutschen Antwortnote an Wilson vor, und nicht ohne ein gewisses Entzücken fragt man sich, weswegen die Sittlichkeit dieses Schriftstückes so unerschütterlich lange Zeit in Anspruch genommen hat. Die Note läßt die Widersprüche weiterer Verhandlungen offen. Die Auffassung der Forderungen und der Gesichtspunkte vermehrt man lieber durch die Erklärung der deutschen Regierung eine schnelle und ausschlaggebende Forderung erhalten wird.

Im Eingange der Note wird die Frage des Waffenstillstandes erörtert. Die Note stimmt den Anschlüssen Wilsons zu, indem sie anerkennt, daß das Verbot der bei der deutschen Seite der Beurteilung militärischer Vorgehen zu überlassen und daß dabei das gegenwärtige Verhältnis an den Fronten zu Grunde zu legen und durch entsprechende Abänderungen zu verbessern ist. Die deutsche Regierung, so heißt die Note, hat nicht dem Präsidenten Gelegenheit zur Regelung der Einzelheiten der Gelegenheit zu schaffen, und sie vertraut darauf, daß der Präsident seine Forderung gutheißen wird, die mit der Ehre des deutschen Volkes und mit der Abnähmung eines Friedens der Gerechtigkeit unverträglich sein würde (!!!).

Darüber, daß die Bedingungen des Waffenstillstandes des Geistes der militärischen Vorgehen sind, besteht zwischen dem Präsidenten und der deutschen Regierung Übereinstimmung. Eine Frage erhebt sich, ob es sich um diese militärischen Vorgehen handelt, die Wilson hat dem Kaiser und dem Reichspräsidenten mitgeteilt. Die deutsche Antwort läßt die Frage offen und spricht einfach von den militärischen Vorgehen. Wilson denkt offenbar an eine Diktierung des Waffenstillstandes durch die militärischen Stellen der Entente, während die deutsche Regierung ein Verhandeln zwischen den feindlichen Seeresteinheiten auf dem Fuße der Gleichberechtigung im Auge hat. Daß es bei Seeresteinheiten der Entente zunächst einmal abbleibt, die Bedingungen für den Waffenstillstand vorzulegen, ist klar: Aus eben diesen Bedingungen sind herzuholen, ob die Entente, wie das nach den Worten Wilsons im letzten Paragraphen des Waffenstillstandes ausdrücklich nach dem in Belgien erfolgten Beispiele zu diskutieren oder über ihn zu verhandeln gedenkt. Es ist möglich, hier irgend welche Prophezeiungen aufzustellen, obwohl man mit der Wahrscheinlichkeit rechnen muß, daß die Entente in ihren Forderungen nachteilig sein wird. Bei dem in Aussicht genommenen Verhandlungsverfahren, welches selbstverständlich nur schriftlich und abstraktweise erfolgen könnte, und bei einer Zurückziehung unserer Truppen hinter die Landesgrenze wäre das von Wilson geforderte militärische Übergebot der Entente mehr als genug erfüllt.

Es lag in aufwachen Worten Wilsons, daß die Forderung des Waffenstillstandes möglichst nach dem in Belgien erfolgten Beispiele zu diskutieren oder über ihn zu verhandeln gedenkt. Es ist möglich, hier irgend welche Prophezeiungen aufzustellen, obwohl man mit der Wahrscheinlichkeit rechnen muß, daß die Entente in ihren Forderungen nachteilig sein wird. Bei dem in Aussicht genommenen Verhandlungsverfahren, welches selbstverständlich nur schriftlich und abstraktweise erfolgen könnte, und bei einer Zurückziehung unserer Truppen hinter die Landesgrenze wäre das von Wilson geforderte militärische Übergebot der Entente mehr als genug erfüllt.

Es lag in aufwachen Worten Wilsons, daß die Forderung des Waffenstillstandes möglichst nach dem in Belgien erfolgten Beispiele zu diskutieren oder über ihn zu verhandeln gedenkt. Es ist möglich, hier irgend welche Prophezeiungen aufzustellen, obwohl man mit der Wahrscheinlichkeit rechnen muß, daß die Entente in ihren Forderungen nachteilig sein wird. Bei dem in Aussicht genommenen Verhandlungsverfahren, welches selbstverständlich nur schriftlich und abstraktweise erfolgen könnte, und bei einer Zurückziehung unserer Truppen hinter die Landesgrenze wäre das von Wilson geforderte militärische Übergebot der Entente mehr als genug erfüllt.

Im zweiten Teil der Note nimmt die deutsche Regierung an der Annahme des Präsidenten Stellung, daß die deutschen Truppen bei Räumung der besetzten Gebiete ungeschädliche und unarmierte Handlungen begangen hätten. Die Regierung weist diese Behauptung, die sich der Präsident ohne eigene Nachprüfung und besonderer Vorbehalte zu eigen gemacht zu haben scheint, zurück und bemerkt, daß die Behauptung, daß die deutschen Truppen in ungeschädlichen und unarmierten Handlungen verfallen sind, zu wünschen wäre nur deswegen, daß in der Antwort der Regierung etwas von der tiefen Empörung des ganzen deutschen Volkes über diese Unbilligkeiten, für die nicht einmal der Schatten eines Beweises erbracht worden ist, zum Ausdruck gekommen wäre. Ein diplomatisches Merkmal löst gewiß im allgemeinen eine Lebensschleife und klare Sprache führen. Aber es gibt doch noch Ausnahmen, und hier liegt eine solche vor.

Das bei weitem positiv wichtigste Zugeständnis in der deutschen Note ist zweifellos die Anerkennung des U-Boottkrieges. Es sind bereits Befehle an die U-Boots-Kommandanten ergangen, daß sie keine Passagierdampfer mehr angreifen sollen. Es soll also der U-Boottkrieg wieder wie vor dem 1. Februar 1917 nach den Regeln des Kreuzerrieges geführt werden. Es läßt sich nicht verleugnen, daß wir auf diese Weise den U-Boottkrieg praktisch so gut wie ausgehen haben. Denn die Kunst, Dampf in Ballonkondensiermaschinen vor von jeder bei unsen Feinden auf das höchste ausgebeutet, und es sind in Zukunft immer noch Möglichkeiten der Erzeugung dieser Kunst weitaus ungenutzten. So wird der gegenwärtige U-Boots-Kommandant in Zukunft sich in völlig hilfloser Lage befinden und praktisch völlig gleichsam sein.

Endlich äußert sich die deutsche Regierung noch auf die Forderung des Präsidenten nach Weisung jeder unkontrollierten freundschaftlichen Macht und beruft sich auf das neue Geheiß, daß zur Entscheidung über Krieg und Frieden die Zustimmung der Volksweltung erforderlich ist. Die Frage des Präsidenten, mit wem er es zu tun habe, ist dahin beantwortet, daß das Friedensangebot ausgabe von einer Regierung, die frei von jedem militärischen und unkontrollierten Einfluß sein soll, gegen sie von der Zustimmung der überaus überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes. Wenn man darüber natürlich verschiedener Meinung mit der Regierung sein. Die von anderen Seiten gesandte Versicherung, daß Deutschland diese Reformen ganz aus eigenem Antriebe vorgenommen habe, würde das Hohngelächter und Triumphgeschrei, welches die deutsche Welt über diesen Schritt wieder ausströmen wird, nur verstärken haben.

### Das Echo in der Presse.

In der deutschen Presse macht sich begehrlichst nach dem Inhalt der Antwort über die allzu weitgehende Rücksichtlosigkeit der deutschen Regierung in klaren Worten Luft. Besonders die nationalen Zeitungen bringen unerschöpfen zum Ausdruck, daß vor

allem die deutsche Einstellung unseres U-Boottkrieges eine in seiner Weise zu rechtfertigende Unterwürigkeit darstelle.

Die „Täg. Rundsch.“ erörtert in der Eingangsabteilung des U-Boottkrieges bei der fortwährenden englischen Hungerblockade ein bedauerliches, schwerwiegendes und unumgängliches Zugeständnis und ist im übrigen der Meinung, daß die Note das offenkundige Verstreben der Regierung zeigt, wenn irgend möglich schnellstens, auch unter Opfer, zum Frieden zu gelangen. Einen Abschluß der Verhandlungen zu einem Waffenstillstand erwartet das Blatt von der jetzt kommenden Note Wilsons noch nicht.

Gänzlich unzufrieden ist Graf Reventlow in der „Deutschen Tageszeitung“, der sich eine eingehende Besprechung der Antwort noch vorbehält. Er begründet das Zugeständnis der Einschränkung des U-Boottkrieges, das unsere Feinde um eine Vergeßlichkeit erleiden werde, für verhängnisvoll, da durch die vorbehaltlose Festhaltung des Zugeständnisses der ganze U-Boottkrieg aus den Angeln gehoben wird, und charakterisiert den Ton der Note als weich und unbestimmt. Man habe den Eindruck, als ob die Regierung nur das Verstreben habe, die Verhandlungen zu überwinden.

Nach scharfer Ironie in der „Deutsche Zeitung“ wird der Note im „S.“ schreibt: Es ist selbstverständlich bei der Weltöffentlichkeit unsere eigenen Staatsmänner, daß diese Herrn Wilson zu bezweifeln werden, wie sehr sie nur auf dem Wege, alle innerpolitischen Wünsche des Herrn Wilson zu erfüllen. Die mehr als unwürdige Haltung, mit der die heutige Regierung den Luftzug in Deutschland betreibt, muß für im Auslande den letzten Rest von Achtung nehmen, die man einem ehrenwerten Gegner noch immer sollte. Vor allem aber, welche Rücksicht nicht absehen, man hofft, Herrn Wilson durch Verhandlungen und Entgegenkommen nicht zu stimmen und nicht dadurch im Auslande den Eindruck eines zusammenbrechenden Willens zu erwecken, der nicht zu betonen, daß die Eingabe grundsätzlich ist, daß im Falle der gemeinsamen Verwirklichung des Friedenswunsches ein Wille lebendiger ist denn je: Den Schmachfrieden Wilsons nicht anzunehmen, sondern sich zu wehren bis zum letzten Mann!

Im „Berl. Vol.-Anz.“ heißt es: Die Note ist nicht, wie wir lieblich vorgefunden haben, zur Aufklärung der Amerikaner über die meisten der Verhandlungen benutzt worden, mit denen unsere Regierung und der Charakter des deutschen Soldaten und des deutschen Volkes von ebenen Schritten bestritten worden ist. Es fehlt der Bevölkerung jeder Seele, unsere ungenügende Enttäuschung über die Verleumdung zum Ausdruck zu bringen. Nicht kann genug wird auch betont, daß die Verleumdungen, die wir von den Amerikanern haben, freies Ende ist nicht zu empfinden sind.

Die „Berl. J.“ übertrifft alle anderen. Deutsches Entgegenkommen und ist der Ansicht, daß die deutsche Regierung auf militärischen Gebiete — besonders durch das ganz im Sinne Wilsons folgende Zugeständnis in der Forderung des U-Boottkrieges — alle geforderten Voraussetzungen für eine direkte Friedensabmachung geschaffen hat und daß sie ferner über das Maß dessen, was von einem unmaßgebigen Volk überhaupt gefordert werden dürfte, Nüchternheit darüber geübt hat, daß auch die innerpolitischen Verhältnisse Deutschlands den Verhandlungen Wilsons entgegenstehen. Das freundschaftliche Blatt hebt auch hervor, daß es keinen Grund habe, anzunehmen, daß die Verhandlungen der Entente so lang und so schwierig werden, wie man in der Presse sonst festgesetzt war.

Die „Post“ schreibt: Wir müssen unter allen Umständen darauf bestehen, daß noch am nächsten Tage ein abschließendes Geheiß ergeht. Wir können überhaupt nur räumen, wenn wir sicher sind, dadurch zum Frieden zu gelangen. Unsere Forderung muß lauten: Erst Waffenstillstand, dann räumen; ohne Friedensverhandlungen keine Räumung.

### Ein fortschrittlicher Führer über die deutsche Antwort.

Berlin, 21. Oktober. Der führende fortschrittliche Abgeordnete Weisbach erklärte zur Antwort an Wilson u. a.

In allem bekräftigt die deutsche Note auf neue den festen Willen der deutschen Reichswelt und der hinter ihr stehenden überwiegenden Mehrheit der deutschen Volkswelt, alle Bemühnisse auf dem kürzeren Wege zum Frieden anzufassen bis hin zu dem letzten Augenblicke. (11) Der amerikanischen Friedensmittler muß die annehmbare Vermittlung seines so oft gerechneten Zwecks, die Herstellung des europäischen Friedens von Dauer, möglich sein, wenn anders er wirklich den rechten Willen dazu hat und mächtig genug ist, um gegen die nachdrücklichen Instanzen seiner Bundesgenossen ihn durchzusetzen.

### Wilson's Antwort an Oesterreich.

Die ablehende Antwort, die Präsident Wilson der österreichisch-ungarischen Regierung auf ihre Friedensnote gegeben hat, wird wohl auch in dem unweitestgen Wilson-Schwärmer jetzt endlich gelinde zu sein über die Entzerrung der Verhandlungen. Die hohen Friedensinstanzen, aus denen Wilson besteht, sind einmütig in ihm der brutale Doppelmord, der er verstreut, seine imperialistischen Pläne mit jenen Worten von Menschheitsbeziehung zu verbrämen. Das Prinzip, das er voraussetzt auf Deutschland gegenüber anzuwenden wird, nämlich jedem neuen Entgegenkommen neue Forderungen entgegen zu stellen, bringt er auch Oesterreich gegenüber in Anwendung. Die einseitige Doppelmonarchie soll völlig zerfallen, damit die Forderung von Deutschland vollkommen und es durch eine unübersehbare Schranke vom Balkan abgegrenzt werde. Oesterreich ist durch die ernüchternde Weisung Wilsons in eine wenig beneidenswerte Lage gekommen. Schon hatte bekanntlich Buriac gestanden in seiner letzten, für die Welt den Frieden mit heimlicher Sicherheit in Aussicht stellen zu können, ja man hielt sich sogar in Oesterreich für berechtigt, mit dem Zulassen auf einen einzigen Sonderfrieden bindenden zu können, falls die Note Deutschlands an Wilson nicht zufriedenstellend ausfallen sollte. Nun ist diese Hoffnung dahin und ein erneuter Abstoß an die Waffen dürfte unabweislich sein. Man hatte es so schon eingestanden und das weitgehende Entgegenkommen des kaiserlichen Manifies an die Nationalitäten ihren im optischsten veranlagten Wienern durchaus geeignet. Herrn Wilson zu schreiben zu stellen. Aber mit der Wäre eines herrlichen Wohlgefühls wird bei Oesterreich die Hoffnung, daß die dauernde Schwächung Oesterreichs hochbedeutend wird und verlangt die gütliche Auflösung der einstigen Donau-Monarchie. Schritt für Schritt erörtert sich der Präsident seine und der Entente Wünsche. Zunächst erörtert er in seinem Manifest vom 8. Januar eine weitgehende Autonomie der österreichischen Völker, um dann ganz folgerichtig in seiner qualifizierten Lage die österreichischen Völker als kriegsführende Macht und den tschech-slowakischen und den südbalkanischen Nationalitäten als unabhängige Regierungen anzuempfehlen, um so die Forderung nach völliger Lösung dieser Nationen vom österreichischen Glücke genügend motivieren zu können. So mußte es kommen, was wir jetzt sehen, der Wilson nicht durch die Welt seinen Ueber-Begehren nach dem gegen die Forderung und Forderungen, die in jeder ihrer Kundgebungen zu finden waren, nicht ablässig blind sein wollte. Nun sehen die Herren in Oesterreich, wo man zuerst und daß der Staatsmann Wilson das Ruder fest in der Hand halten und keinen einmal angelegenen Kurs unumwogen verfolgen wird. Unten schlägt den eigenen Herrn, Des Espartero

erhöht Deutschland hat sich, die Untere der deutschen Volkswelt, die unter dieser Mitwirkung der Arose gegen den größten Sohn der Erde, Bismarck, findet heute die Reue, Oesterreich-Englands Nationen findet ihren verdienten Sohn wieder. Es ist auch fast um soviel schöner.

### Das Lansdowne-Komitee gegen eine Erniedrigung Oesterreichs.

Wien, 21. Oktober. Nach „Daily News“ fand in der Essex-Halle in London eine stark besuchte Versammlung statt, die dem Lansdowne-Komitee einbrachte. Die Versammlung nahm einstimmig eine Entschließung an, die besagt, es sei im Interesse Englands, einen ehrenvollen Frieden auf Grund der von Wilson vorgeschlagenen und von Deutschland angenommenen Bedingungen zu schließen.

Herr Lansdowne führte aus, er habe Vertrauen zu dem guten Willen Wilsons, aber nicht zu den Leuten, die England leiteten. Das Parlament müsse anerkennen, die Minister zu einer deutlichen Erklärung ihrer Politik zu nötigen, Ehe das geschehen sei, wolle man nicht, was Wilsons Milde glauben oder wünschen. Sollte England Führer gehabt, die ihre Ziele und Bedingungen wie Wilson hat formuliert hätten, so wäre der Krieg längst beendet.

Lord Curzon sagte, seine Freunde wollten Wilsons Politik nicht als die beste gegen die Entscheidung der westlichen Völker Deutschlands sei nicht einzuwenden. Wenn aber die deutschen Völker eine Entscheidung zugunsten der Welt, gebe man einem neuen Krieg entgegen.

### Der Zerfall Oesterreichs.

Der vertriebene Kronrat.

Wien, 21. Oktober. Der für gestern angekündigte gemeinschaftliche Minister und Kronrat ist verschoben worden. Wie es bekannt ist, beschließt die Regierung noch einmal mit den Führern der verschiedenen Nationalitäten Fällung zu nehmen und gegenwärtigen Meinungen an dem Austritt der Regierung vorzunehmen.

### Die Südslawen und Tschechen sagen sich los.

Berlin, 21. Oktober. Aus Karam meldet der „Berl. Anz.“: Der Nationalrat der Slowenen, Kroaten und Serben vertritt bei seiner letzten Sitzung die Vereinigung der gesamten südslawischen Territorien zu einer einheitlichen, vollkommenen Souveränität auf der Grundlage eines politisch und wirtschaftlich selbständigen demokratischen Staates. Der Nationalrat lehnt bei den österreichischen kaiserlichen Ministern einvernehmlich den Antrag der nationalen Fragen ab.

Wien, 20. Oktober. Die Blätter melden aus Prag: Gestern lag unter dem Vorhange von Ararat der tschechische Nationalausbruch und der tschechische Völkerverbund. Die Vorkämpfer waren verständlich. Es wurde eine Resolution gefaßt, in der sich der Nationalrat für die Selbstständigkeit des tschechischen Staates mit Umgebung der Wiener Instanzen und für den Schutz der Slawen aussprach. Der Nationalausbruch und mit ihm anstandslos das ganze tschechische Volk verharren unüberdrißlich auf dem Standpunkt, daß es mit Wien für die tschech-slowakische Nation keinerlei Verhandlungen über ihre Zukunft habe. Die tschechische Frage habe aufgehört, eine Frage der inneren Verwaltung Oesterreichs zu sein. Sie sei eine internationale Frage und werde gemeinschaftlich mit allen Völkern gelöst.

St. Gallen, 22. Oktober. (Privat.) Das St. Gallen Tagblatt meldet aus Rom: Der Sekretär des tschech-slowakischen Nationalrates erklärte dem Vertreter der „Epoca“ in Rom, es sei ein Irrtum, an eine demnächstige tschech-slowakische Unabhängigkeitserklärung zu glauben. So weit sind die Dinge in Oesterreich noch nicht. Die Mittelmächte sind noch stark genug, den Krieg fortzuführen. Es sei eine Täuschung, anzunehmen, die innerer Lage sei so leicht, daß sie zu einer baldigen Katastrophe führen könnte oder der Zerfall Oesterreichs nahe bevor. Es heißt daher, die Lage genau zu studieren und sich zur Kriegsförderung bereit zu halten.

### Eine tschechische Gesandtschaft in Paris.

Genf, 21. Oktober. Infolge der Anerkennung der tschech-slowakischen unabhängigen Regierung erteilte die französische Regierung die Genehmigung zur Errichtung einer tschech-slowakischen Gesandtschaft in Paris. Zum Geschäftsträger wurde Sychron ernannt.

### Die Forderungen Deutschlands.

- Berlin, 21. Oktober. Im niederösterreichischen Landhaus tagten, wie die „Täg. Rundsch.“ aus Wien erzählt, die Vertreter des tschech-slowakischen, um über die Zukunft ihrer Nation einen Beschluß zu fassen. Die zu fassende Proklamation dürfte folgende Punkte enthalten:
1. Oesterreich-Oesterreich muß frei und unabhängig über seine Regierungsform entscheiden;
  2. Als unabhängiger Staat wird es auf der Friedenskonferenz durch selbstgewählte Gesandte vertreten sein;
  3. Völlig selbständig wird es entscheiden, in welches Vertrags- oder Bundesverhältnis es zu anderen Staaten oder Völkern treten wird;
  4. Zur Bildung einer legalen Vertretung sind Neuwahlen durchzuführen;
  5. Ebenso ist ein Nationalrat einzusetzen, dem die Abgrenzungsverhandlungen und die Vertretung der Vertreter für die Friedenskonferenz obliegt;
  6. Die Regelung der Reichsfinanzen und der anderen gemeinsamen Fragen Oesterreichs erfolgt durch eine Reichsregierung.

### Der geordnete deutsche Rückzug.

Kopenhagen, 20. Oktober. Aus London wird gemeldet: Die „Times“ schreiben über die Lage an der Westfront: Die deutschen Heere ziehen sich mit der größten Tüchtigkeit zurück. Sie bereiten sich anscheinend auf einen langen Weg vor. Sie werden zu Rückzugskampagnen. Die tschech-slowakische Vorkämpfer sind fast unermüdet. Zwischen sei es auch schwierig, die Fällung mit dem Feinde aufrechtzuerhalten, weil die betreffenden großen Streifen sich nicht zu weit von ihren Zuführungen entfernen können. Die Räumung des Feindes ist die Folge der langen Siegezeit der Alliierten, doch das relative Glück, das es mit einigen Bewegungen hatte, beweist, daß es weit von einer Demoralisation entfernt ist.



Groß-Warenbericht.

Leipzig, 22. Oktober. In diesem Jahre zum zweiten Male...

Das schwere Explosions-Unfall.

Deffau, 22. Oktober. Das Explosions-Unfall in der...

Glimmschirm und Häubchen.

Leinfelden, 22. Oktober. Vor einigen Tagen fand man...

Wien, 22. Oktober.

Die Südbahndirektion teilt den Stationen mit...

Stundentafel.

Genf, 22. Oktober. Wie die Bremer Zeitungen melden...

Wettervorhersage

Dienstag, 23. Oktober. Teils heiter, teils neblig, sonst...

Deutscher Reichs Antwort an Wilson.

Berlin, 22. Oktober. Von Wiener diplomatischer Seite...

Deckschiffahrt deutscher Schiffe in Spanien.

Ropenhagen, 21. Oktober. Der spanische Minister...

Die Landesverbindung zwischen Frankreich und Holland wiederhergestellt.

Haag, 21. Oktober. Der 'Matin' stellt fest, daß die...

Einzählung der französischen Staatsbürger in der Schweiz.

Jürich, 22. Oktober. (Privatteil.) Die 'Zür. Post' meldet...

Deutsche Anerkennung der Selbständigkeit von Irland und Ostland.

Niga, 21. Oktober. Dem Vorstehenden des Vereinigten...

Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Schluß mit heute Sonntag früh gegen um zwei...

Ein Saale-Lalpenverein.

Die Eröffnung der Bergbauverwaltung und die...

Der harte Antrag von dem abgeordneten ersten...

Ein vaterländische Rundgebung der höchsten...

Ein Frachthilfssperres.

hat die Rgl. Eisenbahndirektion Halle wieder vom...

Die Rammereifahrts.

bleibt wegen des monatlichen Rammereifahrtes am...

In Lebensmittel.

Die Warenabverfügung gefordert.

Die Reichsstelle für Obl- und Gemüte teilt mit, daß...

Die Grippe und die latente Ernährung.

Die Fähigkeit der fäulnis Amengenährungs, als...

Ammerich ist bei der Schwerfälligkeit unserer...

aus eine baldige Erfüllung dieser Forderung nicht zu...

Trübsinnigkeit.

20. Oktober. Der Brand hat unversehrt der...

Goldene Hochzeit.

Schönfeld, 22. Oktober. Das Fest der Goldenen...

Volksländische Rundgebung der nationalen Vereine.

Salle, 22. Oktober. Der Anstalt nationaler Vereine...

Beim Baden ertrunken.

Wernitz, 22. Oktober. Am 19. Oktober wurden bei...

Jürich, 22. Oktober. (Privatteil.) Nach der 'Zür. Post'...

Ein neutrale 'Gruel'-Kommission an der Westfront.

Berlin, 21. Oktober. Zur Untersuchung der Wahrheit...

Ueber 8 Millionen Mann englische Verluste.

Jürich, 21. Oktober. Die 'Zür. Morgenztg.' meldet, daß...

Mitgliederangriff auf Genf.

Berlin, 21. Oktober. Der 'V. L. M.' meldet aus dem...

Amnestie in Belgien.

Brüssel, 20. Oktober. Der Generalkommandeur Generaloberst...

Mitglied des italienischen Generalkommandos?

Genf, 21. Oktober. Ueber Paris kommt die Meldung von...

Chile bleibt neutral.

Lugano, 18. Oktober. Die 'Agencia Americana' meldet...

Die Japaner in Brüssel.

Petersburg, 21. Oktober. Wie aus Jülich gemeldet wird...

Aus Stadt und Umgebung

Was gibt es an Lebensmittel?

Ausgabe der Zeugnisse für die nächste Lebensmittelversorgung...

Lebensversicherung an Frau Regierungsrätin von Gersdorff.

Die Grippe und die Schulen.

Bekanntlich sind auch die Schulkinder so stark von der...

Schulschluß wegen Grippe.

Wie konnten bereits Ende der vergangenen Woche...

Amtlliche Anzeigen

Bekanntmachung

Für die Prüfung von Fleischbeschauern, die in Halle a. S. abgehalten ist, habe ich Termin auf Mittwoch, den 6. November 1918, nachm. 2 Uhr, anberaumt.

Zur Prüfung dürfen nach § 3 der Prüfungsbestimmungen nur angefallen werden, männliche Gemeinder, die das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; körperlich tauglich, insbesondere im Berufsleben ihrer Sinne sind; mindestens 4 Wochen lang einen theoretischen und praktischen Unterricht in der Fleischbeschau und Fleischbelegung in einem der Schlachthöfe zu Halle a. S., Giebichen, Weißenfels oder Raumburg durch die Volkseigenen Fleischbeschau dieses Gemeinder ausfallen worden, welche das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Besuche um Zulassung zur Prüfung sind in Halle a. S., Weißenfels, Zeitz, Giebichen und Raumburg durch die Volkseigenen Fleischbeschau dieses Gemeinder ausfallen zu richten.

Merseburg, den 26. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht:

Merseburg, den 18. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.

J. S.: v. Grono.

J.-Nr. 18794 L.

Bekanntmachung

Die diesjährige Denkmalsfeier findet am Mittwoch, den 6. November d. J., nachmittags 1 Uhr, auf der Vogelwiese in Raumburg a. S. und am Donnerstag, den 7. November d. J., vormittags 8 Uhr, auf dem höchsten Wehede in Magdeburg-Sudenburg statt. Im Hinblick auf die Denkmalsfeier in Magdeburg findet die Preisabgabeprämierung statt.

Merseburg, den 17. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.

J. S.: v. Grono.

J.-Nr. 8051 K. A.

Bekanntmachung

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 28. v. M. Nr. 1934 - betreffend Wiederbau des Handwerks - abgedruckt im Ministerialblatt der Handel- und Gewerbeverwaltung - darauf aufmerksam gemacht, daß der Deutsche Handwerks- und Gewerbeverband eine Ausarbeitung: 'Der Wiederbau des Handwerks' (Druck von Gebrüder Jänecke, Post-Buch- und Bindereiverlag in Hannover) hat erdienen lassen. Sie gibt einen guten Ueberblick über alles auf diesem Gebiete bisher Gesagene, so daß ihre weiteste Verbreitung unter den Handwerfern an und hinter der Front wünschenswert ist.

Die Annahmen des Kreises mache ich auf diese Schrift besonders aufmerksam.

Merseburg, den 10. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.

J. S.: v. Grono.

J.-Nr. 16781 L.

Ausgabe von Lebensmitteln

Für die Zeit vom 28. Oktober bis 3. November 1918 werden auf den Kopf der Bevölkerung zugeteilt: 100 Gramm Strohbohnen zum Preise von 15 Pfg. auf Bezugschein Nr. 72, 150 Gramm Kaffee-Erbsen (Dorffranz) zum Preise von 26 Pfg. auf Bezugschein Nr. 73.

Ausgabe der Bezugscheine Nr. 72 und 73 am Mittwoch, den 28. und Donnerstag, den 29. Oktober 1918. In der Volks- und Mittelhandelszone und in den Gewerkschaften sind für Mitangehörige abzugeben: Reis, Einweisung der Herbergscheinbesitzer durch die Veranlassung des Herbergscheinbesitzes, den 28. Oktober 1918, mittags 12 Uhr.

Der Verkauf der zugeteilten Ware erfolgt von Donnerstag, den 31. Oktober bis einschließlich Sonnabend, den 2. November 1918 gegen Abgabe der Zulassungsscheine.

Merseburg, den 22. Oktober 1918.

J.-Nr. 11. 2293/18. Das Rådliche Lebensmittelamt.

Bekanntmachung

Die diesjährige ordentliche Haupt-Verammlung der Eisenhütten-Verbandes des Saalkreises-Bitterfeld, e. G. m. b. H. zu Halle a. S. findet am Montag den 4. November 1918 vormittags 10 Uhr im Saale des Gahnhofes 'Zum roten Hahn' zu Halle a. S., Leipzigerstraße Nr. 75 statt.

- 1. Bericht über die Einwirkung des Unternehmens.
2. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.
3. Beschlüsse der Jahresrechnung 1917/18.
4. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
5. Wahlen von Vorstandes- und Aufsichtsratsmitgliedern.
6. Beschlußfassung über Vertragsverhältnisse mit der Kauffmannschaft Sächsen e. G. m. b. H. über Verleumdungssachen.
7. Erörterung der Beteiligung an der Landelekttrizität Sächsen e. G. m. b. H.
8. Verchiedenes.

Die Gesellschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an der Verammlung mit dem Gemeinder ergebend eingeladen, daß die Jahresrechnung in den Geschäftsjahren der Gewerkschaften zu Halle a. S. Waidenburgerstraße Nr. 47, am 28. Oktober bis 2. November 1918 in der Zeit von 9-12 Uhr vormittags und 3-6 Uhr nachmittags zur Einsichtnahme anliegt. (Eingeladene sind zu erscheinen.)

Elektrische Heberlandgenossenschaft Saalkreis-Bitterfeld eingetragene Genossenschaft zu Halle a. S. des von Jankowski. Dr. v. Schreck.

Amtlliche Anzeigen

Bekanntmachung

Sämtliche Volks- und Mittelschulen im Stadtbezirk Merseburg werden zur Vorbereitung der weiteren Verbreitung der Grippe von Dienstag, den 22. Oktober bis Sonntag, den 3. November, beide Tage einschließlich, geschlossen.

Merseburg, den 21. Okt. 1918.

Der Königliche Landrat.

J. S.: v. Grono.

J.-Nr. 18159 L.

Bekanntmachung

An Stelle der Erfindungsreife Heberland-Genossenschaft in Klein- und Großschloß und Rinder in Großschloß, die ihre Rinder niedergelegt haben, habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres den Fleischbesitzer Rinder-Genossenschaft in Klein- und Großschloß als Stellvertreter für die Erfindungsreife Heberland-Genossenschaft bestellt.

Merseburg, den 18. Okt. 1918. Der Königliche Landrat. J. S.: v. Grono.

Den Heldentod für's Vaterland erlitt bei den schweren Kämpfen im Westen unser ehemaliger Lehrling und späterer Kontorist

Willy Kochbach,

Kanonier in einem Fuß-Artill.-Regiment, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

In dem gefallen Helden betrauern wir einen jungen, hoffnungsvollen Kontorbeamten, der sich durch sein bescheidenes und freundliches Wesen bei uns ein dauerndes Gedenken bewahrt hat.

Merseburg, den 22. Oktober 1918.

Gebr. Dietrich, G. m. b. H.



Auf dem Felde der Ehre starb unser Mitglied und Freund, der Kaufmann, Kanonier

Willy Kochbach,

Inhaber des Eisernen Kreuzes, den Heldentod.

Sein Andenken lebt unter uns weiter.

Merseburg, den 20. Oktober 1918.

Gesellschafts-Vereinigung, Merseburg.

Der Vorstand.



Am 20. Oktober verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit

Fräulein Elisabeth Bieroth,

Wald nach Ausbruch des Krieges hat sie sich unter Aufgabe ihrer bisherigen Tätigkeit dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt und hat seit drei Jahren in unermüdlicher, aufopfernder Hingabe den Wirtschaftsbetrieb im hiesigen Barackenlazarett geführt. Ihr Tod bedeutet für uns einen unerklärlichen Verlust, wir werden ihre Andenken allezeit in hohen Ehren halten.

Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 23. dieses Monats, 3 Uhr nachmittags, von der Kapelle des Stadtfriedhofes aus statt.

Merseburg, den 22. Oktober 1918.

Der Mobilmachungs-Ausschuss vom Roten Kreuz.

Winterrfahrpläne empfiehlt Merseburger Tageblatt



Am 21. Oktober verstarb unser Kamerad

Richard Krüger.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 24. Oktober, nachmittags 3 Uhr, von der städtischen Friedhofskapelle aus statt. — Die Kameraden treten nachmittags 2 1/2 Uhr vor der Wohnung des Herrn Direktors, Dom 4, zum Abholen der Fahne an.

Das Direktorium.

Bekanntmachung

Wegen des monatlichen Pauschalzinses bleibt untere Kammer- und Steuerkasse Donnerstag, d. 24. Oktober 1918 für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Merseburg, d. 10. Okt. 1918. Der Magistrat.

Einladung

zur einer gemeinschaftlichen Sitzung der Rådlichen Körperschaften.

Wittmoos, d. 23. Oktober 1918. Nachmittags 6 Uhr im Stadtvorordneten-Sitzungslokal.

Angerordnungs-Verwaltung der Rådlichen Körperschaften. Merseburg, d. 21. Okt. 1918. Der Magistrat.

Bekanntmachung Beschränkung des Fracht-Rückgabevertrages.

Frachtscheinnummer von 23. bis einschl. 25. Oktober. Dringende Lebensmittel als Befreiung ausstellen.

Halle (Saale), d. 21. Okt. 1918. Bismarck-Genossenschaft.

Einige junge Damen für die Kartell gesucht.

Kreiskornkassette Merseburg.

Lehrling mit guter Schulbildung heißt Ober 1918 ein.

Bau Hübener, Holzhandl. Haus, früher Gahnhof mit 1/2 Morgen Garten, in der Nähe der Rennwiese mit oberhalb 3 Morgen Feld zu verkaufen. Ausn. 1918.

Gasmaler Schulze, Hofen bei Merseburg, Mittelstraße 10.

Obne eine Klänge Belgier Gute, foms. 1/2 Morgen oberhalb Hofen preiswert zum Verkauf.

Hugo Schumann, Wiederkaufl. 10.

15000 Mark l. Stelle, von Geldgeber sofort auszufüllen. Offerten unter A. 20 an die Exped. d. Bl.

Alfred Kluge, Sehnstraße 8.

Spezialgeschäft für Braut- und Erstlings-Wäsche-Ausstattungen

Merseburg

Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Veranstalter: S. Wolf. Verantwortliche Redaktion, Politik: J. Zaepfer, Derrl, und prov. Leit: B. Kögling, Sport und Anzeigen: H. Hochheimer. Druck und Verlag: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt v. Wolf, Jänke in Merseburg



Die Sicherheit der Kriegsanleihen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzungsamts, Graf von Koserow, hatte mit Parteiführern des Reichstages eine Besprechung über die Kriegsanleihe...

Der Staatssekretär des Reichsschatzungsamts führte aus: Wir brauchen einen guten Erfolg auch der neuen Kriegsanleihe, denn die Rufen des Krieges...

Die Kriegsanleihe ist eine Volksanleihe im besten Sinne des Wortes, welche ich hier bereits jetzt in den Händen von Millionen...

Es ist selbstverständlich, daß jeder, der seinem Vaterlande das Geld zur Verfügung stellt, dieses Geld auch dem Vaterlande möglichst bis zum Ende des Krieges behalten soll...

Für die Zeit nach dem Kriege ist eine Aufnahmeaktion im großen Stil in Aussicht genommen, die einen Ausstoß von 200 Millionen...

Die Fliege im Bernstein.

Roman von E. v. Anderseth-Ballestrin.

Die Herzogin, eine noch hervorragend schöne Frau in der Mitte der fünfzigsten Jahre, deren einst berühmtes goldenes Haar sich vorzeitig in glänzendes Silber umgewandelt hatte...

Dieser war zu ihrem geheimen Begehren, das freilich auch mit einer gewissen Befriedigung verknüpft war, bisher unverändert geblieben...

Die Fliege hatte nicht lange mehr auf der Terrasse zu warten. Bald hörte sie rasche Schritte durch die aufsteigende, säufelnde Luft...

Don Ferrando schloß etwas verlegen. 'Nein, nein, es ist alles in Ordnung, und verzeiht mir ich nicht die Spur. Aus, denn die Fliege hat ganz unversehrt jemand getroffen...'

der Kriegsanleihen in jugendlicher Eile mit allen Mitteln zu unterstützen, und daß der Behälter von Anleihen bei allen steuerlichen und sonstigen Maßnahmen keine Benachteiligung, vielmehr nach Möglichkeit eine Begünstigung erfahren solle.

Politische Rundschau

Der Reichskanzler über Litauens Zukunft.

Berlin, 21. Oktober. Der Reichskanzler empfing am Sonntag vormittag das Präsidium der litauischen Landtaga, das ihm die Wünsche des litauischen Volkes für die Neugestaltung des litauischen Staates vortrug.

Prinz Max von Baden machte den Herren über die Auffassung der deutschen Regierung folgende Mitteilungen:

Wie im Reichstag verkündet, will das deutsche Reich dem litauischen Volke die Neugestaltung seiner Verfassung und seiner Beziehungen zu den Nachbarländern überlassen. Nachdem das deutsche Reich das Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkannt hat, muß gemäß den abgegebenen Erklärungen der Wille der Bevölkerung selbst die Staatszugehörigkeit entscheiden...

Verweigerung der Pässe für Senda und Korsant.

Berlin, 21. Oktober. Der Reichsjustizminister Korfanty und Seyda, die sich auf Einladung nach Warschau begeben wollten und als Minister für die deutschen Besatzungsteile des erhofften 'Großpolen' genannt werden, sind die Pässe verweigert worden.

Das Kabinett Haug in Elsch-Lothringen.

Strasbourg, 21. Oktober. Staatssekretär Haug hat vorgestern die Geschäfte übernommen und auf heute früh eine Besprechung mit den Landesparlamenten zur Bildung eines Kabinettsministeriums anberaunt.

Aus Stadt und Umgebung

Ordensauszeichnung.

Dem zurückgetretenen stellvertretenden Kommandierenden General des 4. Armee-Korps, Generalmajor Sonntag, wurde der Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern verliehen.

Über die Fliege im Bernstein.

Er brach kurz ab, und nun lächelte die Herzogin. 'Wer ist sie? Kenne ich sie?' fragte sie neugierig.

'Sie!' wiederholte er erstaunt. 'Woher willst du wissen — ich habe doch nur von jemand' gesprochen!'

'Weiter, Rando — ich brenne auf die Fortsetzung!' rief die Herzogin lachend.

Aber ihr Sohn antwortete nicht gleich. Er sah sinnend vor sich hin, lächelte dann und fragte etwas zögernd: 'Erinnertst du dich noch an einen Jugendball vor neun Jahren bei meiner Tante Aquilabianca?'

'Welche Frau, Rando?' rief die Herzogin entsetzt. 'Der Lebenswandel deiner Tante Aquilabianca ist die Veranschaulichung von Jugendflühen gewesen. Es war eine Lebenszeit bei ihr, die selbst keine Kinder hatte und daher die unphysischsten Mittel wählte, sie um sich zu verwickeln. Ich weiß nicht, wie vielen solcher Felle ich aus purer Höflichkeit betwähnen mußte, wie soll ich mich an einen besonderen Jugendball erinnern?'

'Und dennoch hast du mich mit diesem Jugendball, zu dem ich zum Hermschwanen der Badfischen Kommandiert wurde, lange gewußt', erwiderte Don Ferrando lebhaft. 'Weißt du denn nicht mehr? Weil ich so viel mit einem kleinen blonden Mädchen getanzt, das —'

'Ah, natürlich weiß ich das!' fiel die Herzogin ein. 'Sie war die Tochter eines Herrn von der deutschen Besatzung, blond und reizend wie eine Elfe, im weißen Kleid und blauer Schärpe, und die Haare ganz fein getupft und aufwärts. Du hastest nur Augen für dieses feenhaft Wesen, und ich habe dich gründlich mit dieser ersten Erfahrung geneht. Und das ist nun schon Jahre her?'

'Ja, neun Jahre! — Und ich bin hier heute in Rom wiederbegegnet.'

'Ah!?' machte die Herzogin gebührt. 'Hat sie sich jetzt verändert? Ich meine, ist sie hübsch geworden, als sie damals zu werden ver sprach?'

'Sie hat mehr gehalten, sie ist eine vollendete Schönheit geworden!' rief der Herzog mit leuchtenden Augen. 'Aber das ist Nebenbei: Ihre Augen haben noch denselben reinen, feineren, klaren, schönen und tiefen Ausdruck, den Ausdruck einer reinen Seele, noch bei der Welt den Schmetterlingsflanz nicht abgetrennt hat, und ihre Stimme hat noch den frischen, frohen Klang —'

'Er brach kurz ab, und die Herzogin sah sich ein wenig erschrocken und besorgt nach, denn er war von seinem Selbst aufgesprungen und rief zum Fenster getreten.

'Rando, mein Rando — das klingt ja fast, als ob Ernst wäre', murmelte sie nach einer Weile.

Hebergang der Selbstverwaltung und Zuerstverteilung auf die Stadtgemeinde.

Wie dem Magistrat nunmehr von den Provinzialstellen mitgeteilt worden ist, soll im November die Selbst- und Zuerstverteilung auf die Stadtgemeinde Merseburg in der Weise übergehen, daß für die diese beiden Gebiete einen besonderen Verwaltungsvertrag bildet. Es ist zu hoffen, daß auf Grund dieser vom Magistrat in dieser Beziehung abgegebener besserer Verfassung...

Die Heilighöfen Wöden und die Städte.

Einen recht ungemessenen Vorstoß macht der Vorstand des Verbandes der Heilighöfen in Leipzig. Es sei angebracht, eine Eingliederung der Heilighöfen in die Selbstverwaltung ins Auge zu fassen, die außerdem in der Lage seien die Heilighöfen durch Gehilfen und Eier zu versehen. Angebracht sei vor allem eine schärfere Überwachung der Hauswirtschaft...

Erhöhung der Salzpreise.

Wie gemeldet wird, haben die deutschen Salinenverbände beim Handelsminister einen Antrag auf Preis-erhöhung eingebracht, da bisher einzig der Zolnverdienst jeder Preisausgleich für die erhöhten Saline, Betriebsstoffe und Kohlen fehlte. Man hofft auf eine Preisermäßigung von etwa 100 Mark für den Wagon.

Die 2. Kriegstagung des Verbandes der Feuerbestattungsvereine.

Der Geh. Justizrat Gumbel vom Reichsjustizamt beehrte, die wichtige Sitzung mit der angeforderten reichsgesetzlichen Regelung der Feuerbestattung. Auf die an Bundesrat und Reichstag gelangte Eingabe ist vom Reichsamt des Innern, dem der Bundesrat die Revision überwiesen hatte, ein ablehnender Bescheid ergangen. Man beschloß eine nachträgliche Eingabe, wobei der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß die politischen Verhältnisse in Deutschland auf der Feuerbestattung gute Folgen werden.

Der deutsche Handwerks- und Gewerbestandtag.

hielt in den letzten Tagen im Halleischen Stadthaus eine Sitzung ab, in der es sich u. a. mit der Frage der Arbeitsbeschaffung für Handwerk und Kleinindustrie nach dem Kriege beschäftigte. Er stellt hierzu folgendes Programm auf:

Behörden, die Arbeiter zu vergeben haben, sind verpflichtet, die Handwerkskammern bzw. deren wirtschaftl.

Er machte eine Bewegung und legte sich wieder. 'Eine Tochter ist, denn was weiß ich denn, ob nicht schon ein anderer — Ernst, Mutter? Es scheint mir, als ob schon vor neun Jahren Ernst gewesen wäre, aber zum richtigen Ernst gehören, wie im Paradies, zwei Weiber, zu, wo ich träulchen u. Ammerland getroffen habe? Im Cortile unseres Hauses in Rom! Sie ist bei den Weibern, die die Wohnung im zweiten Stock gemietet haben!'

'Diese Vermutung war eine recht fürchte und überflüssige Idee!' rief die Herzogin lebhaft untermittelt und mit überflüssiger Energie. 'Nun ja, ich weiß ja, daß dein braver Verwalter mit seinem Spargelkistchen dich dazu überredet hat, den unbenutzten Raum zu verwerten, weil diese Stubebesitzer es eben so machen. Das ist ja ganz gut und schön, wenn man das Geld nötig braucht, andererseits ist es aber unheimlich, wenn man in seinem eigenen Hause nicht sicher ist, amerikanische Geldläden zu begegnen, die einen unverschämten angaffen!'

Nun mußte der Herzog lachen. 'Aber die Dame, auf deren Namen gemietet und für ein volles Jahr vorausbezahlt wurde, ist ja kein amerikanischer Geldläder, sondern, soviel ich weiß, eine deutsche Erbin. Im Prinzip kommt es freilich auf dasselbe heraus, nur sind wir deutschen Besessenen in den Zeiten bisher nicht befristet worden. An dem Doktor und seiner Frau steht, ist mir nicht ganz klar, sie nannte sich ihre Reisebegleiterin au pair —'

'Gefühlshafterin also,' fiel die Herzogin mit einem kleinen Seufzer ein.

'Dann sieht sie nicht aus', versicherte der Herzog eifrig. 'Im Gegenteil, sie machte mir den Eindruck einer Dame in guten Verhältnissen. Mutterchen', lehte er bittend hinzu, 'es würde mich so glücklich machen, wenn du Fräulein v. Ammerland sehen und kennen lernen wolltest. Ich gebe doch alles auf dein Urteil — und bin bestenfalls sicher, daß ich mit einem frischen, glänzenden Gesicht zu sprechen, wie ich ihm gegenüber nur imlande war. Ich kann sie doch nicht hierher einladen, würde auch nicht, unter welchem Vorwande; das wäre doch zu — gar zu durchsichtig, und wenn es eine Dame ist, dann würde sie absehen. Ganz davon zu schweigen, daß sie doch mehr als erlaubt über einen solchen Schritt von einer Unbekannten sein müßte, deren Sohn einmal als Mann mit gelangt hat. Rando, verlange nicht solch unvernünftige unmögliche Dinge!'

(Fortsetzung folgt.)

liche Abteilungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen und vor allem im Einvernehmen mit diesen festzusetzen, welche Arbeiten sich zur freibändigen Vergebung an Handwerker- oder Bauunternehmungen eignen. Insbesondere sollen sich die hierfür zulässigen Arbeiten im Bauwesen, deren Vergebung öffentliche Abteilungen auch bei den Vorbereitungen zur Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, bei der Festlegung von Höchstpreisen usw. bedienen. An Kommunen sind gleichfalls gehalten, sich vor Vergebung der Arbeiten an die Handwerkerfirmen, bzw. deren wirtschaftliche Abteilungen zu halten und ebenso die Angelegenheiten zu klären und zu klären, bevor die Arbeiten in Vergebung gehen, für welche öffentliche oder öffentliche Zuschüsse gegeben oder Vergütungen geleistet werden. In der Regel sollen alle handwerklich herzustellenden Arbeiten, für welche Staat und Kommunen aus Auftraggeber in Frage kommen, nicht zur öffentlichen Vergebung ausgeschrieben, sondern freibändig an Handwerker- oder Bauunternehmungen übertragen werden.

**Der Landesherr**

hielt am Sonntag nachmittag im „Tivol“ seine gutbeachtliche Oktoberversammlung ab, die von dem stellvertretenden Direktor Landesverwaltungs-Sekretär Fischer mit Ehrenvollen Worten für die gefallenen Soldaten und kameradschaftlichem Gruß an die Frontkämpfer eröffnet wurde. Es gelangte ein neues Mitglied zur Aufnahme. Dem Kameraden Dunsig wurde aus Anlaß seiner fünfjährigen Zugehörigkeit zum Verein die silberne Jubiläumsmadale unter den herzlichsten Glückwünschen überreicht. Wernitz und Stierbachsle entzünden sich wieder glänzend. Wegen der fortgesetzten geringen Beteiligung an den Kriegesfeierlichkeiten erfolgte eine neue Regelung der Beitragsfrage, wonach entweder ein Vertreter gestellt oder 75 Pf. Strafe gezahlt werden muß. Dem Vaterländischen Frauenverein wird ein wertvoller Beitrag zur Bekämpfung von Winterkrisen gegeben für die Gruppen aus freiwilligen Spenden in Berlin. Wegen der fortgesetzten geringen Beteiligung an den Kriegesfeierlichkeiten erfolgte eine neue Regelung der Beitragsfrage, wonach entweder ein Vertreter gestellt oder 75 Pf. Strafe gezahlt werden muß. Dem Vaterländischen Frauenverein wird ein wertvoller Beitrag zur Bekämpfung von Winterkrisen gegeben für die Gruppen aus freiwilligen Spenden in Berlin.

**Tivol-Theater**

Aus dem Theaterbureau wird uns geschrieben: Am Donnerstag geht die melodramatische, geniale Operette „Der kleine Bauer“ mit dem Titelkomponisten der „Dollarsprinzessin“ in Szene. Die Titelrolle singt Herr Heinz.

**Zugung des Unterverbandes des Reichs Städtebundes für Sachsen und Anhalt.**

Die genannte Vereinigung tagte am Sonnabend nachmittag im Stadteroberungsamtssaal zu Halle. Von den hiesigen Mitgliedern überprüften nach dem Bericht des Vorsitzenden Herrn Richard Barth sowie die Stadterobernden Richard und Hugo an den Verhandlungen teil.

Dem Hauptsaal des Verbandes gehört aus erster Bürgermeister Herr von. Der Geschäftsführer und Schriftführer des Reichs Städtebundes, Dr. Haderl, erstattete Bericht über die Gesamtsituation in Berlin. In jener Sitzung ist beschlossen worden, zu beantragen: daß alle Städte, ohne Rücksicht darauf, ob sie Gefrierhäuser haben oder nicht, für die Nacht, die sie durch das Verharren des Viehhandelsverbandes erleiden haben, entschädigt werden. Weiter wurde die Rohlenversorgung der Städte behandelt. Dem Geschäftsführer ist die Gesamtsituation in Berlin. In jener Sitzung ist beschlossen worden, zu beantragen: daß alle Städte, ohne Rücksicht darauf, ob sie Gefrierhäuser haben oder nicht, für die Nacht, die sie durch das Verharren des Viehhandelsverbandes erleiden haben, entschädigt werden. Weiter wurde die Rohlenversorgung der Städte behandelt. Dem Geschäftsführer ist die Gesamtsituation in Berlin.

**Deutsche Frauen, deutsche Männer!**

Gedenkt zum Weihnachtsfest unserer Feldgrauen zu Lande und in der Luft, an der Front, in Gasareten und in der Schlange. Jeder Soldat muß ein Weihnachtsfest erhalten! Deshalb kommen wir dringend zu Stadt und Land: Gebt, gebt! Usweltliche Mittel sind nötig für die 10.000 Pakete, die der Kreis Merseburg zu liefern hat. Die Sammlung und die Hinzubehaltung der Pakete soll gechehen wie in den früheren Jahren. Jedes Mitglied der Vereine, jeder Angehörige des Kreises helfe uns.

Am liebsten nehmen wir Pakete entgegen. Jedes Paket muß, damit der Besondere in der Front davon hat, mit Rücksicht auf die Zurechtung aller Waren einen Wert von etwa 5 Mark haben. — Die Einzelpakete (in Papier umschützt, nicht Altkäse) unter Befugnis eines Reichsbank mit Angabe des Namens und der Wohnung des Spenders (Postkarte mit vorgeschriebener Postanschrift des Gebers) sind außerdem empfehlenswert für je einen Mann sind zu größeren Paketen vereinigt, auf deren Umhüllung die Zahl der Einzelpakete zu vermerken ist, uns einzuliefern, und zwar in der Zeit vom 1. bis 15. November für Merseburg-Stadt im Verwahrschafe, Schloßstr. 1, für Merseburg-Land im Schloß, Kaiserregiment, eine Truppe hoch.

Für diejenigen Spender, welche nicht in der Lage sind, selbst Pakete fertig zu machen, wollen wir diese Aufgabe gern übernehmen. Dazu müssen die Betreffenden uns Geldspenden zur Beschaffung der Geschenke liefern, und zwar in der Zeit bis zum 1. November für Merseburg-Stadt an Frau Regierungspräsident von Gersdorff, Schloß, für Merseburg-Land an Frau Regierungspräsidentin von Grono, Domstraße 4.

Jeder Geldspender wolle für je 5 Mark ein Rädchen mit Angabe des Spenders (mit einer mit Aufschrift versehenen Feldpostkarte) beigelegt werden; sonst legen wir eine Karte unseres Vereines bei.

An die gesamte Einwohnerchaft des Kreises Merseburg in Stadt und Land ergeht unsere Bitte: Gebt Weihnachtsgaben für unsere Tapferen im Felde! Die Vaterländischen Frauenvereine für Merseburg-Stadt und für Merseburg-Land.

**Alle Sorten Spreue** auch mehrere Posten, zu kaufen gesucht. Wilh. Naundorf, Merseburg, Obere Breitestr. 4. Tel. 496.

**Modistamrosen** empfiehlt **A. Trebst, Nordstr. 2.** **Weisskohl** bietet an **Trebst, Nordstr.**

sie für Grundstücke, die mit zweien Hypotheken von 60 bis 75 Prozent ihres Wertes belastet sind, Veräußerung übernehmen. Das kann zu einer bedeutenden geldlichen Befreiung der Gemeinden führen. Dann hat sich der Gesamtverband mit der Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke beschäftigt. Die während des Krieges reichlich Geschäft gemacht haben, befaßt und tritt für die Befreiung zu Gunsten der Gemeinden ein. Der Vorstand will nochmals den Kommissar für Volksernährung bitten, die Kreise anzuweisen, den freispendelnden Gemeinden die Ausgaben zu erlassen, die sie für Kriegswirtschaftliche Zwecke machen müssen, die von verordnungsmäßig den Kreisen vorgeschrieben sind; die Kreise halten sich hierzu den in vorausgelegenen Gemeinden gegenüber nicht für verpflichtet. Eine Kreissteuer für Luxuswohnungen wurde nur vom Ersten Bürgermeister Herr von Merseburg das Wort geredet.

**Aus Kreis und Nachbarkreisen.**

**Eine Rundgebung an den Reichsanwalt.**

? **Niederbarnitz, 22. Oktober.** Die unter dem Vorsitz des Verwaltungsdirektors Gehard in der Gattowstraße von Jachsch abgehaltene Versammlung hat nach lebhafter Besprechung eine Rundgebung an den Reichsanwalt angenommen. Sie lautet: Seiner Hoheit dem deutschen Herrn Reichsanwalt Prinz Max von Baden zu Berlin.

Die ohne Unterschied der politischen Parteistellung zahlreich versammelten Männer der Gemeinden Ober- und Niederbarnitz und Köhlsdorf bitten Euer Hoheit von solchen Friedensverhandlungen abzusehen, die nicht den unversehrten Bestand des deutschen Reiches gewährleisten. Die besetzten Gebiete dürfen nicht eher geräumt werden, bis der Friede unbedingt gesichert ist. Auf die letzten Anträge von Meißel eine feste und würdige Antwort erteilt werden, die dem Feinde keinen Zweifel läßt, daß wir fest entschlossen sind, für Deutschlands Ehre und Bestehen nötigenfalls bis zum allerletzten zu kämpfen. Ferner erwarten wir von Eurer Hoheit als dem treuheitsvollen, unbefleckten Mann und dem verantwortlichen Leiter der deutschen Regierung, daß Sie das deutsche Volk zu entschlossenem Widerstand sofort aufrufen und befehlen und wirksam organisieren. Sonst wäre es besser, wir wären nie geboren.

**Inglisches Schloß.**

? **Wachsen, 22. Oktober.** Der Witwe A. in Neumühlbach (an der Elbe) ein ältere Tochter, die Donnerstag heiratet wurde. Während der Beerdigung folgte eine sehr gleichzeitige Tochter der Schwester nach. Deren Beerdigung fand am Sonntag statt. Nun liegt noch eine dritte Tochter schwerkrank darnieder. Vermutlich sind die beiden Töchter der Witwe, der sich die allgemeine Teilnahme zuwendet, Opfer der Grippe geworden.

**Obst- und Gemüsehau.**

? **Lützen, 22. Oktober.** Der Obst- und Gartenbauverein Lützen hat im hiesigen „Schützenhaus“ eine Schau für Obst und Gemüse veranstaltet. Auf den langen Tischen in der Mitte des Saales war Obst ausgelegt, hauptsächlich Äpfel und Birnen. Die meisten Sorten hatten Herr Fischer-Lützen und Herr Gohs-Schöten geliefert. Ein vorzügliches Sortiment hatte der Herr Kreisgärtner Reichel zumangebracht, um zu zeigen, wie schön Obst unter Lützen liefern kann. Herr Kämpfer-Lützen, Herr Uhlmann-Grohdschen

und Gärtnerei Eisenberger-Lützen hatten noch eine größere Anzahl von Sorten zur Ausstellung gebracht. Daneben hatte noch mehrere Hausgarten prächtiges Obst geliefert. Einen großen Raum nahmen die Ausstellung des Herrn Hündel, Samenhandlung, Lützen ein. Es wurden nicht nur die Samen der reichhaltigsten Getreide, sondern zugleich auch das daraus gezeigte Gemüse. Dann folgten Gemüselieferanten. Prächtige Sachen hatten ausgelegt Herr Fleischhauer und Herr Frauenheim-Lützen und Herr Schwager-Schwaben, Kreisgärtner Reichel hielt in überaus reichhaltigen Worten Vortrag über die Bedeutung des Obst- und Gemüsehauens. Daß der Vortrag von Nutzen war, beweisen die vielen Fragen. Jeder Besucher hat gewiß den Eindruck bekommen, daß unsere Heimat reichlich Obst und Gemüse erzeuge. Es wurden 24 Ehrenpreise verteilt. Den Ehrenpreis der Stadt Lützen erhielt Herr Reichel, Kreisgärtner. Den Ehrenpreis von Kreisamt Lützen erhielt Herr Reichel, Kreisgärtner. Den Ehrenpreis der Stadt Lützen erhielt Herr Reichel, Kreisgärtner. Den Ehrenpreis von Kreisamt Lützen erhielt Herr Reichel, Kreisgärtner. Den Ehrenpreis der Stadt Lützen erhielt Herr Reichel, Kreisgärtner. Den Ehrenpreis von Kreisamt Lützen erhielt Herr Reichel, Kreisgärtner.

**Töftliche Unglücksfälle.**

**Halle, 22. Oktober.** Ein töftlicher Unglücksfall ereignete sich Montag nachmittag gegen 2 1/2 Uhr in der Weißstraße in der Nähe der Konditorei David. Eine Frau, welche die elektrische Bahn steigen wollte, wurde durch ein Fahrzeug des Müllwagen-Gesellschafts unglücklich überfahren, daß der Tod auf die Stelle trat. Ueber die Veranlassung der Verunglückung ist noch nichts bekannt.

**Weißenfels, 22. Oktober.** Vor einigen Tagen häuete eine heftige Einmischung Frau Wichelnis, von einem Gerat der Juden, ab. Sie erlitt einen Schlaganfall, der zum Tode führte. — In Halle früh kurz nach 6 Uhr wurde der Arbeiter Friedrich W. von Heine, der an der Schichtrede vorzeitig beurlaubt war, von einer Schnellzugmaschine erfaßt und überfahren, was seinen Tod zur Folge hatte.

**Ernstliche Einbrecher.**

**Weißenfels, 22. Oktober.** Die Diebe, die in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober im Gutmännischen Geschäft eingebrochen und Waren im Werte von etwa 15 — 2000 M. mitgenommen haben, sind in Leipzig in der Person des Wälders August Schünemann und der Helferin Frau Emma Müller gef. Schmale festgenommen worden. Ein Teil der gestohlenen Sachen konnte wieder herbeigeführt werden.

**Rommunale Eingekerkerten.**

**Mücheln, 22. Oktober.** Aus der letzten Stadterobernden Sitzung ist zu berichten: Die Einnahmen der Rammert-Kassenrechnung betragen 154 369 M. 49 Pf., die Ausgaben 150 764 M. 7 Pf. Die Rechnung wurde in besser Ordnung gefunden und da nichts dagegen einzuwenden war, dem Rechnungsrat Frank Entlassung erteilt. Die vom Magistrat vorgeschlagene Erhöhung der Zufuhrsteuer um 50 Proz. wurde mit 7 gegen 1 Stimme beschlossen.

**Stadteroberndewahl. — Zur 6. Amtsperiode.**

**Mücheln, 22. Oktober.** Es scheiden in diesem Jahre aus in der 1. Abteilung Zimmermeister Verhe, in der 2. Abteilung Tischlermeister Rabe, in der 3. Abteilung Kreisgärtner Herr Schöten, in der 4. Abteilung Tischlermeister Herr Schöten, in der 5. Abteilung Tischlermeister Herr Schöten, in der 6. Abteilung Tischlermeister Herr Schöten. Die Wahl findet Montag, 18. November statt. — Zur neunten Amtsperiode sind von den Bürgervereinen St. Ulrich und Schöten je 2000 M. abgesetzt worden.

**Cinophontheater**  
Grosse Ritterstrasse 1.  
Ab heute Montag das prachtvolle Kunstwerk  
**Die Fürstin von Beranien**  
Ein Lied von Lieb' und Leid in 5 Akten von Ernst Reicher und Richard Hutter. In der Hauptrolle: **Stella Harf.**  
Das Beste, was bisher auf dem Gebiete der Filmkunst geboten wurde. Jeder Besucher wird davon entzückt sein.  
**Das kommt davon!**  
Tolles Lustspiel in 3 Akten. In der Hauptrolle: **Thea Steinbrecher.**  
Um den Andrang zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass dieses Programm 7 Tage vorgeführt wird.

**Lehrlinge**  
für Speerei und Bruderei per sofort od. Dürren 1919 gesucht.  
**Nerseburger Tageblatt.**

**Als Weihnachtsgeschenke**  
empfehlen!  
**Seidenstoffe für Blusen und Kleider**  
**Rudolf Krämer**  
Merseburg  
Christianenstraße 7 Telefon 444.

**Zeichnungen** auf die  
**9. Kriegsanleihe** nehmen bis  
**23. Oktober 1918, 1 Uhr mittags** entgegen:  
**Städtische Sparkasse, Sächsische Provinzialbank, Sparkasse d. Kreises Merseburg, Vorschuß-Verein G. m. b. H. Mitteldeutsche Privatbank, Bankgeschäft Fr. Schultze,**  
Eine gebrauchte **Pappenschnedemaschine** zu verkaufen **Gröblich Nr. 35 b. Dürrenberg.**  
**Berein zur Hebung der Gemeinnützigkeit für Merseburg und Umgegend.**  
Zum 22. bis 31. Oktober, nachmittags von 4 Uhr.  
**Abgabe v. Führerunter** gegen Vorlegung der Mitgliedsurkunden beim **Stammamt v. Trommsdorff, Unterartenburg 13.** — Befreiungen an Führer unter (Zentner 6 Mark) nimmt **Schnedemaschine Friedrich, Halleische Straße 71,** entgegen.  
**Der Vorstand.**  
Suche also **Geige** zu kaufen, kann auch beschl. sein. Angebote u. A. 28 Geschäftsstelle d. Z. erbeten.  
**Gibt es einen Gott?**  
Gibt es eine Auferstehung der Toten oder ist es vorwiegend dem Menschen **Freunde der Toten** zu danken?  
Diese höchst aktuellen, viel besprochenen Fragen behandeln die soeben erschienenen Schriften **Gibt es einen Gott oder gibt es keinen? Die Auferstehung der Toten?** Zwei tiefergründige Schriften, für jedermann wissenschaftlich und lesenswert. Versand erfolgt per Nachnahme von **M. 1.25** franko v. Verlage!  
**Karl Schulze, Magdeburg, Wittenberger Straße 28.**



**Ämtliche Anzeigen**

**Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Die Reichsgerechtheitsstelle hat ein besonderes Rundschreiben über den Verkehr mit Hülsenfrüchten zu Satzungen erlassen. Sie betont darin die schärfere Überwachungsordnung für Saatgut, die dem Sommergetreide deshalb unbedingt erforderlich ist, weil leider auch noch im vergangenen Jahre erhebliche Mengen verunreinigtes Saatgut für Speisezwecke im Schleichhandel vertrieben worden sind. Es ist deshalb grundsätzlich an der bereits im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Genehmigung festgehalten worden. Auf der andern Seite sind jedoch wesentliche Erleichterungen eingetreten, auf Grund deren eine glatte Beförderung der Landwirtschaft mit dem nötigen Saatgut gewährleistet ist.

Bei Hülsenfrüchten sind drei Sorten Saatgut zu unterscheiden: Gemischtes, Original- und anerkanntes Abkornen und gewöhnliches Saatgut (Handelsaatgut). Obwohl nach der Bestimmung des § 11 der Saatgutverordnung vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 677) Saatgut von Hülsenfrüchten grundsätzlich nur an die Reichsgerechtheitsstelle abgeben werden darf, wird die Reichsgerechtheitsstelle den freien Absatz von Gemischtem und Original- sowie anerkanntem Abkornen an zugelassene Händler oder zugelassene landwirtschaftliche Berufsvereinigungen, Genossenschaften und dergleichen sowie unmittelbar an Landwirte auf Antrag gestatten. Nötig ist aber in jedem einzelnen Fall ein besonderer Antrag, in dem genau Art und Menge des Saatgutes, das verkauft werden soll, angegeben ist, und die Bestimmungen der Saatgutverordnung über den Saatgutverkehr, namentlich die Bestimmung über die Saatkarten, hierüber selbstverständlich unberührt und sind auf das sorgfältigst eingehalten.

Als Gemischtesaatgut gelten nur diejenigen Sorten, die in einem besonderen, von der Reichsgerechtheitsstelle im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangten Verzeichnis aufgeführt sind. Beim Vertrieb von Gemischtesaatgut dürfen die von der offiziellen Preis-Kommission für Gemischtesaatgut festgesetzten Richtpreise nicht überschritten werden. Unter der Bezeichnung „Original- und anerkanntes“ Abkornen dürfen nur Hülsenfrüchte solcher Wirtschaften verkauft werden, deren Abkornen in dem von der Reichsgerechtheitsstelle im Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeichnis als Erzeuger von Original- oder anerkanntem Abkornen aufgeführt sind.

Da eine Notwendigkeit für den Vertrieb von Hülsenfrüchtesaatgut im Spätherbst nicht besteht und anßerdem eine Entlastung der Bahn im Winter im Interesse der Reichsanzeiger notwendig ist, darf der Saatgutverkehr erst nach dem 1. Januar 1919 eintreten.

Obwohl Originalsaaten und anerkanntes Abkornen reichlich vorhanden sind, so daß hierdurch der wirkliche Bedarf an Saatgut zu einem erheblichen Teile gedeckt wird, hat die Reichsgerechtheitsstelle andere Vertriebsarten, wie den Verkehr mit sogenanntem Handelsaatgut möglichst einfach zu gestalten. Als Handelsaatgut gilt nach § 12 der Saatgutverordnung nur solches Saatgut, das von der Reichsgerechtheitsstelle oder einer hierzu beauftragten Stelle, meist die Landwirtschaftskammer, auf sein Saat geeignet erklärt worden ist. Über den Verkehr mit demartigen Saatgut gilt folgendes:

Zunächst sind die Kommunalverbände ermächtigt, den Absatz unmittelbar von Landwirt zu Landwirt zu gestatten, wenn beide Landwirte in ihrem Bezirke wohnen, oder wenn das Saatgut nach einem angrenzenden Kommunalverband ausgeführt werden soll. In dem Antrag an den Kommunalverband auf Genehmigung des Verkehrs zum Handelsaatgut ist der Name des Käufers und die Menge genau zu bezeichnen. Ebenso sind selbstverständlich die sonstigen Bestimmungen der Saatgutverordnung, namentlich über die Saatkarten, eingehalten. Will ein Landwirt sein Saatgut an einen anderen Landwirt in einem abgelegenen, nicht angrenzenden Kommunalverband ausführen, so hat die Genehmigung hierzu ebenfalls bei seinem Kommunalverband in der gleichen Weise zu beantragen. Der Kommunalverband wird alsdann den Antrag an die Reichsgerechtheitsstelle weiterleiten.

Kerner sind die Kommunalverbände, Saatkammern, landwirtschaftliche Berufsvereinigungen, Sachverständigen, Sachverständigen des Verkehrs von Landwirt zu Landwirt innerhalb ihres Bezirkes in der Weise zu vermitteln, daß sie Angebote und Nachfrage bei sich sammeln und Käufer und Verkäufer auf diese Weise zusammenbringen. Endlich wird die Reichsgerechtheitsstelle auf ihren Sammelplätzen eine größere Menge Saatgut horten, die im Frühjahr durch die Kommunalverbände nach Bedarf des Bedarfs zur Verteilung gelangen wird. Anträge auf Zuweisung von Hülsenfrüchtesaatgut sind deshalb stets, soweit der Bedarf nicht unmittelbar von Landwirt zu Landwirt gedeckt werden kann, an den Kommunalverband bis zum 15. Dezember 1918 zu richten.

Zur Schaffung der Bestände der Reichsgerechtheitsstelle gilt folgendes Verfahren: Will ein Landwirt seine Hülsenfrüchte als Saatware an die Reichsgerechtheitsstelle veräußern, so hat er sie grundsätzlich in derselben Weise zur Ablieferung zu bringen, wie die zu Speisezwecken bestimmten Hülsenfrüchte. Die Saatgutverpackung muß jedoch durch ein besonderes, von der Reichsgerechtheitsstelle ausgeteiltes Zeugnis nachgewiesen werden. Dieses Zeugnis kann der Landwirt sich entweder vorher besorgen, oder er seine Hülsenfrüchte als Saatgut dem Kommissionär des Kommunalverbandes anbieten, oder aber die Auslieferung des Saatgutzeugnisses erfolgt, nachdem die betreffende Partie von dem Kommissionär übernommen und dem Sammellager zugeführt ist. Die Reichsgerechtheitsstelle wird als Saatgut nur Mengen über 5 Doppelcentner übernehmen. Es kommt für sie darauf an, nur größere gelochene Waren einheitlicher Herkunft zu bieten, um ein gleichmäßiges gutes Saatgut zur Verteilung bringen zu können, was bei Zusammenstellung vieler kleiner Posten unmöglich wäre. Dadurch werden aber die kleineren Landwirte in keiner Weise benachteiligt, da sie die Möglichkeit haben, ihr Saatgut durch unmittelbaren Absatz an Landwirte, möglichenfalls aber durch die vermittelnde Tätigkeit der Kommunalverbände, Landwirtschaftskammern oder sonstige landwirtschaftliche Berufsvereinigungen abzugeben.

Die Reichsgerechtheitsstelle wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Saatgutverordnung insgesamt 20 000 Tonnen Handelsaatgut für Saatwecke erwerben und zwar aus dem Gebiet jeder Saatkarte eine bestimmte, noch bestimmungsgewisse Menge. Sobald diese Menge für den Bezirk einer Saatkarte aufgebraucht ist, wird weiteres Saatgut von der Reichsgerechtheitsstelle abgenommen werden, wenn Ausfälle in anderen Bezirken zu bedenklich sind oder wenn infolge häufiger Anforderungen die Gesamtmenge von der Reichsgerechtheitsstelle erhöht werden muß. Im übrigen wird, soweit ein Absatz der angebotenen Saatgutpartien mit Genehmigung des Kommunalverbandes nicht möglich ist, eine Abnahme überflüssigen Saatgutes seitens der Reichsgerechtheitsstelle nur als Speisemittel zu dem bestmöglichen Preise in Betracht kommen. Es liegt also im eigenem Interesse der Landwirte das Saatgut so bald wie möglich abzuliefern. Dringende Aufgabe der Saatkarten ist es daher, von den ihnen zur Begutachtung eingesandten Proben auch nur die besten Sorten auszuwählen.

Sogenannte bedingte Saatzeugnisse, nach denen die Bestehenheit des Saatgutes nur als Speisemittel zu dem bestmöglichen Preise in Betracht kommen. Es liegt also im eigenem Interesse der Landwirte das Saatgut so bald wie möglich abzuliefern. Dringende Aufgabe der Saatkarten ist es daher, von den ihnen zur Begutachtung eingesandten Proben auch nur die besten Sorten auszuwählen.

Für den Verkehr mit Buchweizen und Hirse zu Saatwecken gelten die gleichen Bestimmungen mit der Abgabe, daß der Saatgutnachschlag nicht 15 A, sondern 9 A für den Doppelcentner beträgt. Soll Buchweizen und Hirse den Sammelstellen als Saatgut angeboten werden, dann ist das nach § 12 der Saatgutverordnung nötige Saatzeugnis, welches die zuständige Saatkarte auszufüllen hat, vorher vorzuliegen.

Merseburg, den 17. Oktober 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B. v. Gronow.

Nr. 7109 R. B.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 55 der Kreispolizeiverordnung, betreffend die Räumung von Stiegenböden, vom 8. August 1917 werden nachfolgend Namen, Wohnort der Besitzer, sowie Standort und Beschreibung der für gefordert erklärten Stiegenböden veröffentlicht.

§ 11 der Polizeiverordnung lautet: Mit Geldstrafe bis zu 20,— M., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, wird bestraft, wer a) seinen Stiegenboden den Bestimmungen der §§ 1, 5, 9 und 10 zuwider zum Decken verwendet, b) seinen Stiegenboden durch einen nach dieser Verordnung der Räumung unterliegenden, nicht geforderten Stiegenboden deckt.

Name des Besitzers	Wohnort	Standort des Bodens	Beschreibung des Bodens				Ergebnis der Räumung	Bemerkungen
			Nummer	Name	Schlag Farbe	Alter		
Ziegenzüchterverein	Merseburg	Merseburg, Rosental 7	Alex	Saatenkreuzung weiß	2 1/2	Jahr	angefordert	
"	"	Rechenen Nr. 18a	Jans II	"	"	"	"	"
"	"	Merseburg, Rosental 7	Bandit	"	"	"	"	"
"	"	Neufuß Nr. 70	Boro	"	"	"	"	"
Der mann Schöder	Leuna	Leuna 14	"	Landschlag weiß	"	"	"	"
Carl Pfad	Dabitz	Dabitz 9	"	Saatenkreuzung weiß	7	Monat	"	"
Abolf Jahrmart	Speyrau	Speyrau a. d. Straße Nr. 8	"	"	1 1/2	Jahr	"	"
Ziegenzüchterverein	Geißelsdorf	"	"	"	4 1/2	Monat	"	"
"	"	Neißch Nr. 34	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	Niederbunna Nr. 18	"	"	"	"	"	"
"	"	Frankleben Nr. 11	"	"	"	"	"	"
Eduard Kowald	Wenddorf	Mittergut Wenddorf	Bernhard	Landschlag schwarz/weiß	7	Monat	"	"
"	"	"	"	Saatenkreuzung weiß	6	Monat	"	"
Der mann Bieder	Collenbey	Collenbey Nr. 11	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"
H. Steibitz	Corbitz	Corbitz Nr. 47	"	"	1 1/2	Jahr	"	"
Ziegenzüchterverein	Dolleben	Niedertrüben Nr. 27	Fritz	"	"	"	"	"
"	"	Burg 7	Peter	"	3 1/2	Jahr	"	"
"	"	Holleben, Wilhelmstr. 2	Moritz	"	7	Monat	"	"
"	"	"	Ewald	"	6	Monat	"	"
Paul Wagentrop	Holleben	"	Felix	"	"	"	"	"
"	"	"	Moritz	"	"	"	"	"
"	"	"	Wag	"	"	"	"	"
"	"	"	Moritz	"	"	"	"	"
"	"	"	Dank	"	"	"	"	"
Amirats-Himmerrmann	Denfendorf	Dellig a. d. Nr. 78	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
Ziegenzüchterverein	Milgau	Knapendorf Nr. 8	Peter	"	1 1/2	Jahr	"	"
"	"	Rein-Willdorf	Fritz	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	Schaffstedt	Moritz	"	1 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	Wag	"	"	"	"	"
"	"	"	Moritz	"	"	"	"	"
"	"	"	Dank	"	"	"	"	"
H. Häder	Schaffstedt	Lauchstedt, Rindener 41	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
Ernst Fiebele	Oberriegebr.	Schaffstedt, Riederhof	"	"	1 1/2	Jahr	"	"
Der mann Haring	Niederwünsch	Oberriegebr. Nr. 2	"	"	1 1/2	Jahr	"	"
"	"	Niederwünsch, Dörtenhaus	"	"	"	"	"	"
Georg Rog	Schaffstedt	Schaffstedt, Kirckplatz 89	"	"	7	Monat	"	"
Ziegenzüchterverein	Oberclobitz	Oberclobitz, Grotzholz	Seppel	"	1 1/2	Jahr	"	"
"	"	Probe	"	"	"	"	"	"
Ziegenzüchterverein	Dürrenberg	Wänschendorf (E. Sörger)	Felix	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	Reußberg, Windmühlentstr. 1	Eduard VII	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	Geopold	"	3	Monat	"	"
"	"	"	Wag	"	1 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	Siegfried	"	7	Monat	"	"
"	"	"	Moritz	"	1 1/2	Jahr	"	"
Otto Weiß	Wobdula	Wobdula 6	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"
Ernst Röhrenad	Obles	Obles Nr. 7	"	"	"	"	"	"
Emma Beyer	Tollwitz	Tollwitz 2a	Peter	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"
Der mann Eckardt	Röhschau	Röhschau, alte Mühle	Anhuri	"	3	Monat	"	"
"	"	"	Franz	"	5	Monat	"	"
Ernst Lindenbaum	Machwitz	Machwitz 26	Fritz	"	6	Monat	"	"
Ziegenzüchterverein	Merseburg	Merseburg, Gallefstr. 71	Ulrich	"	5	Monat	"	"
Vodhaltungsgenossenschaft	Röden	Röden 1	Claus	"	2 1/2	Jahr	"	"
Der mann Haupt	Lützen	Lützen, Rismarktstr. 47	"	"	6	Monat	"	"
Robert Götz	Lützen	Lützen, Carlstr. 5	"	"	9	Monat	"	"
H. Ehrhard	Wahrenschütz	Wahrenschütz Nr. 9	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	Neudorf	Neudorf 28	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"
"	"	"	"	"	9	Monat	"	"
"	"	"	"	"	8	Monat	"	"
"	"	"	"	"	2 1/2	Jahr	"	"

## Bekanntmachung

Über die Erstattung der Schnelligkeitsprämie für Kartoffeln.

Der Staatssekretär des Reichsjustizministeriums hat sich damit einverstanden erklärt, daß auch in diesem Jahre den Kommunalverbänden bezw. deren Bedarfsgemeinschaften auf Antrag die von ihnen im Interesse der raschen Durchführung der Winterernteung gegebenen Schnelligkeitsprämien für Kartoffeln erstattet werden.

Veranschlagt für die Erstattung ist, daß die Kartoffeln in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Dezember einschließlich verlesen d. h. vom Grund und Boden des Kartoffelerzeugers entfernt und der Bedarfsliste ausgehändigt werden. Somit sind von der Erstattung ausgeschlossen einerseits diejenigen Mengen an Frühkartoffeln, welche am 16. September 1918 den Bedarfsstellen noch zur Verfügung standen, andererseits die Kartoffeln, welche von den Bedarfsstellen in jener Zeit zwar abgenommen werden, aber im Gewahrsam des Erzeugers verbleiben. Die Erstattung der Schnelligkeitsprämie bezieht sich im übrigen auf die Kartoffelmengen, die in der Zeit vom 16. September 1918 bis zum 15. April 1919 einschließlich im Rahmen des Verteilungsplanes der Reichsartoffelstelle zur Ernährung der versorgungsberechtigten Bevölkerung als Speisekartoffeln Verwendung zu finden haben, und erstreckt sich nicht auf die zur Brotstreckung tatsächlich verbrauchten Kartoffeln.

Für die Zahlung der Schnelligkeitsprämie aus Reichsmitteln macht es keinen Unterschied, ob die Kartoffeln durch den Kommunalverband selbst oder an dessen Stelle oder in dessen Auftrag durch andere Bedarfsstellen, wie Vereinigung von Verbrauchern oder gewerbliche Unternehmungen und dergleichen beschafft werden. Bei Lieferungen an Lokale, Gemeindegemeinschaften, Kriegsvorpostenstellen und ähnliche Einrichtungen findet die Erstattung der Prämie nur statt, soweit deren Verorgung durch den Kommunalverband erfolgt. Wie im Vorstehenden wird die Schnelligkeitsprämie nicht erstattet für die Kartoffeln, die der Verbraucher unmittelbar vom Erzeuger, insbesondere im Wege des Preisermäßigungsverfahrens, beschafft, da in solchen Fällen der zu zahlende Preisermäßigungspreis in der Regel geringer ist als der ihm dem Betrag der Schnelligkeitsprämie bereits gezahlte Kleinhandelshöchstpreis.

Die Erstattung wird wiederum davon abhängig gemacht, daß die Kleinhandelshöchstpreise mit den tatsächlichen Verkaufspreisen in Einklang gehalten werden und die Angebotsbehörde bezw. der Kommunalverwaltungsbehörde gewährleistet wird. Der von den einzelnen Verbrauchern entbühlt gezahlte Gewerbepreis wird auch in den Fällen nachgeprüft, in denen die Befreiung der Kartoffeln durch Vereinigungen von Verbrauchern, gewerblichen Unternehmungen oder sonstigen Bedarfsstellen innerhalb des Kommunalverbandes erfolgt.

Bedarfsstellen, die von der Erstattung der Schnelligkeitsprämie Gebrauch machen wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie den auf Grund meiner Bekanntmachung vom 29. September d. J. - siehe Reichsblatt Nr. 234 - unter IV a) getroffenen und von ihnen festzulegenden Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln durch Verflechtungen in der Zeit und über den öffentlichen Aushang der Schnelligkeitsprämie entsprechen festgestellt haben.

Sobald die zur Erstattung der Schnelligkeitsprämien vorbeschriebenen Vorbedingung erfüllt sind, wird besondere Bekanntmachung zur Aufforderung der Verbände ergehen.

Der Königl. Landrat.

H. v. Gronow.

A. Nr. 7189 S. W.

## Bekanntmachung

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 15. November 1917 wird bestimmt:

Der Weiterverkauf von Saatz-Saatzmaterial ist nur den Händlern gestattet, welche bereits vor dem 1. August 1914 mit solchen gehandelt haben und diesfalls dafür zugelassen sind. Anträge sind an den Kreislandwirtschaftsamt zu stellen. Die Bezugs-Saatzkarten erhalten sie später von diesen.

Diese Händler dürfen beim Weiterverkauf an die Verbraucher einen Zuschlag von 10% zu dem gesetzlichen Höchstpreis berechnen. Der Verkauf ist bloß gegen Saatzkarte zulässig.

Diese Händler haben über den Verkauf der Saatzmaterialien ein von dem Kreislandwirtschaftsamt abgezeichnetes Antragsbuch zu führen und müssen die Saatzkarten ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorweisen.

Zwischenhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende, a. a. v. Petzel.

Veröffentlichung!

Merseburg, den 18. Oktober 1918.

3-Nr. 12547 L.

Der Königl. Landrat.

H. v. Gronow.

## Bekanntmachung

Betreffend Einlösung der Zinscheine der preussischen Staatsbank und der Reichsbank sowie Erneuerung der Zinscheine.

Die Zinscheine der preussischen Staatsbank und der Reichsbank werden bereits vom 21. des dem nächsten Monat vorangehenden Monats ab bei den Zinscheineinlösungstellen eingelöst und bei allen hauptsächlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsbahnbauverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinde zur Führung gelangenden direkten Staatssteuern in Zahlung genommen.

Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme der Zinscheine an Zahlungsmittel sind die Kreisbankstellen.

Durch Vermittlung der Zinscheineinlösungstellen können auch neue Zinscheine gegen Zahlung des alten Zinscheins ausgetauscht werden.

Merseburg, den 16. Oktober 1918.

Der Königl. Landrat.

H. v. Gronow.

3-Nr. 18748 L.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Schusswaffen.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. 12. 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

1. Unter Schusswaffen im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle Arten von Schusswaffen einschließlich der Luftgewehre und Luftpistolen zu verstehen.

Es ist verboten, Schusswaffen ohne besonderen Erlaubnis (Waffenchein) zu führen.

Dieses Verbot gilt nicht:

1. für die Sicherheitsorgane des Staates und der Gemeinden hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen;
2. für die Militärpersonen im Offiziersrang hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen;
3. für die übrigen Militärpersonen, die auf Grund besonderer Verordnungen das Recht zum Waffen tragen und Waffenbesitz haben (z. B. Hilfsgendarmen, Kriegsfeldhüter usw.);
4. für die Inhaber von Jagdscheinen hinsichtlich der landesüblichen Jagdwaffen;
5. für die Angehörigen der militärischen Jugendorganisationen bei Übungen unter fachmännischer Führung.

Zur Ausstellung des Waffencheines ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers zuständig.

Der Inhaber muß den Waffenchein während des Waffen-tages stets mit sich führen und ihn überwachenden Polizeibehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

Wer Schusswaffen im Gewahrsam hat, ist auf allgemeine öffentliche oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneten Behörde verpflichtet, seinen Bestand an Schusswaffen bei der Aufforderung bezeichneten Behörde oder Stelle anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.

Wer heereseigene oder ehemals heereseigene Schusswaffen oder Feuerwaffen oder solche aus der Kriegszeit stammende Gegenstände im Gewahrsam hat, ist auf allgemeine öffentliche oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneten Behörde verpflichtet, diese Gegenstände an die in der Aufforderung bezeichnete Behörde oder Stelle abzugeben oder sich über den rechtmäßigen Besitz dieser Gegenstände auszuweisen.

Es ist verboten, ohne besondere schriftliche Erlaubnis mit Schusswaffen und Munition zu handeln sowie Schusswaffen abzugeben und insbesonders zu verkaufen.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers zuständig.

Wer zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassen wird, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, das binnen einer Woche nach der Zulassung der zuständigen Polizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen ist.

In dem Lagerbuch sind die zu Beginn der Zulassung vorräufigen und alle weiter eingehenden Schusswaffen unter Angabe der Herkunft, der Rohkammer und der im eigenen Vertriebe gegebenen Nummer zu verzeichnen. Das Lagerbuch ferner alle Verkaufs- und sonstige Bescheinigungen und Anträge des Käufers, des Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und Wohnung, des Tages der Abgabe, der Nummer des Waffencheines oder des Jahresjagdcheines des Käufers auszuweisen. Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, das Muster des Lagerbuches vorzuschreiben.

Wer zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassen ist, ist verpflichtet, dem stellvertretenden Generalkommando und den Polizeibehörden und deren Beauftragten jeds Anstands zu geben, die bestimmt ist, den Verkauf dieser Verordnungen zu sichern, alle insbesondere den jeweiligen Bestand anzuzeigen, die Verfolgung der Rente und Geldstrafe zu gestatten. Einsicht in die Lagerbuch-Aufzeichnungen und Belege zu gewähren.

Nicht zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassene Gewerbetreibende sind auf öffentliche allgemeine oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneten Behörde verpflichtet, die bei ihnen vorräufigen Schusswaffen und die vorliegende Munition an einen nach Maßgabe dieser Verordnungen zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassenen Händler zu veräußern.

Es ist verboten, Schusswaffen und Munition zu erwerben. Dieses Verbot gilt nicht:

1. für die zugelassenen Händler;
2. für die Sicherheitsorgane des Staates und der Gemeinden sowie für die Militärpersonen im Offiziersrang hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen und der dazu gehörigen Munition. Diese haben beim Erwerb dem Verkäufer einen die Schusswaffe oder die Munition genau beschreibenden, mit Dienststempel versehenen Erlaubnischein der vorgelegten Stelle auszuhandigen;
3. für die Inhaber von Jagdscheinen hinsichtlich der landesüblichen Jagdwaffen und der dazu gehörigen Munition;
4. für die Inhaber von Waffencheinen hinsichtlich der im Waffenchein bezeichneten Schusswaffe und der dazu gehörigen Munition.

Den zugelassenen Händlern ist verboten:

1. Schusswaffen und Munition an andere als die in § 12 Abs. 2 bezeichneten Personen abzugeben;
2. an die in § 12 Abs. 2 bezeichneten Personen andere als die dort zugelassenen Substanten oder andere als die dort zugelassene Munition abzugeben.

Die unzulässigen Händler sind verpflichtet:

1. sich bei Abgabe von Schusswaffen an die in § 12 Abs. 2, Ziffer 2 bezeichneten Personen von der vorgelegten Stelle ausgefertigten Erlaubnischein auszuhandigen zu lassen, ihn durch Unterschrift des Tages der Abgabe und Bezeichnung der abgegebenen Schusswaffe nach Art und nach Nummer des Lagerbuches zu entwerfen und als Neben zum Lagerbuch anzuhängen;
2. sich bei Abgabe von Munition an die in § 12 Abs. 2, Ziffer 2 bezeichneten Personen von der vorgelegten Stelle ausgefertigten Erlaubnischein auszuhandigen zu lassen, denselben durch Unterschrift des Tages der Abgabe und Bezeichnung der abgegebenen Munition nach Art und Menge zu entwerfen und an die Stelle, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben;
3. sich vor Abgabe von Schusswaffen und Munition an die in § 12 Abs. 2, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Personen den Vorbesitznachweis über den Waffenchein vorlegen zu lassen und sich von der Personengleichheit des Inhabers und Erwerbers zu überzeugen.

Wer, ohne zum Handel mit Schusswaffen zugelassen zu sein,

Schusswaffen gegen Entgelt veräußert oder erwerben will, hat sich die Zustimmung eines zugelassenen Händlers zu bedienen. Es ist verboten, ohne Genehmigung der Polizeibehörde Schusswaffen unentgeltlich einem Anderen zu übertragen oder unentgeltlich von einem Anderen zu erwerben. Zur Erteilung der Genehmigung ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Erwerbers zuständig.

Es ist verboten, heereseigene oder ehemals heereseigene Schusswaffen und Feuerwaffen oder solche aus der Kriegszeit stammende Gegenstände zu veräußern, zu erwerben, abzugeben oder in Hand zu legen.

Alleinlich schriftlich der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

Das Verbot in Abs. 1 gilt nicht, soweit militärische Stellen beteiligt sind.

Es ist verboten, gebrauchte Feuerwaffen ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos anzufassen. Die Genehmigung ist vom Wächteramt unter Vorlage des Feuerwaffenbesitzes beim stellvertretenden Generalkommando schriftlich zu beantragen.

Aufträge zur Abänderung und Instandsetzung von Schusswaffen dürfen nur dann erteilt oder angenommen werden, wenn der Auftraggeber bei der Auftragserteilung seinen Waffenchein, oder seinen Jahresjagdchein vorlegt. Der Wächteramt hat sich vor Annahme des Auftrages von der Personengleichheit des Inhabers und des Auftraggebers zu überzeugen.

Es ist verboten, Schusswaffen und Munition im Wege der Verflechtung oder gegen Verzahlung zu veräußern.

Es ist verboten, Aufträge zur Verfertigung von Kauf- und Veräußerungsgewehre auf Schusswaffen und Munition in Zeitungen und Zeitchriften zu erteilen und solche Aufträge anzunehmen.

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 2 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2, 13, 14, 15, 16 Abs. 1, 17, 18, 19 und 20 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze kein höheres Freiheitsstrafe bestimmen. Beim Vorliegen mildernde Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Kommandierenden Generals vom 31. 7. 1914, Ziffer 1 und vom 1. 8. 1914 bezüglich des Verkehrs von Waffen und Munition, des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 1. 12. 1914 Ziffer 1, besond. vom 29. 2. 1915 bezugl. Waffen und Munition unter Kraft. Die Bestimmungen über Hund und Sprengmittel bleiben bestehen.

Merseburg, den 12. Oktober 1918.

Der Stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Sontag, Generalleutnant.

## Bekanntmachung

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Anzug der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Wachtmeister, namentlich die durch die Anlage 1 zum Verbot über die Veräußerung der Uniformen mit Verordnungs- und Verordnungsstellen vom 11. 2. 1918 Ziffer 2, 21/02, 18. B 3 (Armeeverordnungsblatt Seite 87) und durch die Anlage zum Verbot über die Veräußerung der Uniformen mit Verordnungs- vom 6. 8. 1917 Nr. 20557, 17. B 3 (Armeeverordnungsblatt vom 1918, Seite 162) anlässlich der Krieges gegebenen besonderen Vorschriften finden bei den Privatuniformen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Bedeutung, die die Vorschriften und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere Friedensuniformen, keine Mäntel, Bekleidung (Reitkleidung, Reithosen), Reithelm, Reithut und unvollständige Bekleidung, aber für Unteroffiziere und Wachtmeister eigene Casacas angefertigt und verkauft.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung dieses Gesetzes verordnet ich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Gewerbetreibenden und auch sonstigen Zulieferern ist verboten:

- a) bei Anfertigung von Uniformteilen von der Vorklaffung abzuweichen oder Uniformteile herzustellen und zu verkaufen oder auch zur Schon zu stellen, die in dem Belagerungszustand verordnet oder als unzulässig bezeichnet sind;
- b) behingende Anzeigen in Zeitungen usw. zu erstellen;
- c) vor der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Rohstoffe und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderarten zu verwenden oder
- d) Uniformen und sonstige militärische Bekleidungsstücke, Stoffe, Zusätze und Zutaten von Heeresangehörigen zu kaufen oder auch ohne Bestimmung anzunehmen.

Zwischenhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich unter 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen von den Befeldigungsarten zu befreien, sie werden kostenlos abgegeben.

Die Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1918 in Kraft.

Merseburg, den 12. Oktober 1918.

Der Stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Sontag, Generalleutnant.

## Bekanntmachung

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. 12. 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland hat der Abnehmer seinen Vor- und Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben. Briefe und Postkarten, die diesen Vornamen nicht enthalten, werden von der Postverwaltung ausgeschlossen.

Folgende Angaben werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Bekanntmachung tritt am 23. Oktober in Kraft.

Merseburg, 12. Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Sontag, Generalleutnant.